



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 72 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten für das Kalenderjahr 2021 („MARGIT 2021“)

Beigeladene:

Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter “A“, Sankt Petersburg 191023, Russland, vertreten durch ihre Generaldirektorin,

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen: Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB
Rechtsanwälte, Steuerberater (Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 136)

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

die Beisitzerin Dr. Ulrike Schimmel

und den Beisitzer Roland Naas

am 27.05.2020 beschlossen:

1. Die nachfolgenden Festlegungen dieses Beschlusses sind wirksam vom 01.01 2021 bis zum 31.12.2021.
2. Bei der Umrechnung von Jahres-Standardkapazitätsprodukten in Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte ist an allen Kopplungspunkten ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts beträgt 2,0, der Multiplikator eines Tages-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monats-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartals-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,1.
3. Ein Abschlag an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, ist nicht anzuwenden.
4. Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten sind zu berechnen, indem die gemäß Art. 14, 15 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der Festlegungen BK9-18/610-NCG bzw. 611-GP sowie BK9-19/612 („REGENT 2021“) berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe des an dem jeweiligen Kopplungspunkt für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt bis zum 30.09.2021 gemäß der Anlage I und ab 01.10.2021 gemäß Anlage II anzuwendenden Ex-ante-Abschlags multipliziert werden.
5. Die Anordnung gemäß Tenorziffer 4 ergeht hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 vorläufig.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Höhe eines etwaigen Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, und der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten eingeleitet.
- 2 Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt 09/2019 vom 15.05.2019 sowie zeitgleich auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.
- 3 Hintergrund des Verfahrens ist der am 06.04.2017 in Kraft getretene Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460), der unmittelbar wirksames europäisches Recht darstellt, jedoch mehrerer Umsetzungsakte durch die nationale Regulierungsbehörde bedarf. Diese sind umfassenden Konsultationen zu unterziehen.
- 4 Der deutsch- sowie der englischsprachige Beschlussentwurf wurden am 18.12.2019 auf der Homepage der Bundesnetzagentur zur Konsultation veröffentlicht. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die Konsultation gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zwei Monate läuft. Rechtlich verbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung.
- 5 Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung sowie die Konsultation ersetzt.
- 6 Am 20.12.2019 wurden die Konsultationsunterlagen an die Agentur im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (hiernach „ACER“) übermittelt. Mit Schreiben vom 20.12.2019 wurden die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedsstaaten über den bevorstehenden Beginn der Konsultation informiert.
- 7 Die Bundesnetzagentur hat am 11.10.2019 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 8 Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 13.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

9 Es sind 8 Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen. Diese wurden in der jeweiligen um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Wesentlichen wurde vorgetragen:

a. Allgemeines

10 Ein Marktteilnehmer begrüßte, dass keine signifikanten Änderungen gegenüber der Festlegung im Vorjahr vorgenommen worden sind, da dies Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer bedeute.

11 Ein weiterer Marktteilnehmer ist der Auffassung, dass MARGIT 2021 unter der Prämisse stünde, dass die REGENT-Festlegung gerichtlich bestätigt wird bzw. durch die REGENT 2021 – Festlegung nicht wesentlich verändert wird. Er bezweifle, dass die Bundesnetzagentur auf dieser Grundlage eine sachgerechte Entscheidung über Multiplikatoren treffen könne. Da Multiplikatoren am Referenzpreis einer Jahreskapazität ansetzten, hingen die durch MARGIT 2021 festgesetzten Multiplikatoren wesentlich mit dem Referenzpreismodell der REGENT-Festlegung zusammen.

b. saisonale Faktoren

12 Ein Händler begrüßte die Nichtanwendung saisonaler Faktoren.

c. Multiplikatoren

13 Die Festlegung des untertägigen Multiplikators auf 2,0 wurde unterschiedlich bewertet je nachdem, ob diese als Handels- und Markteintrittsbarriere sowie als Hemmnis für den kurzfristigen Gashandel oder als Ausdruck des Verursacherprinzips angesehen werden. Während die eine Fraktion die Absenkung des untertägigen Multiplikators forderte, wurden der festgelegte Wert von der anderen Fraktion explizit begrüßt. Ein Händler beurteilte sämtliche Multiplikatoren für zu hoch.

14 Insbesondere von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde begrüßt, dass die Multiplikatoren unverändert geblieben sind, da diese Konstanz die Vorhersehbarkeit von und das Vertrauen in regulatorische Entscheidungen im Markt erhöhe.

15 Die Fraktion, die die Absenkung des untertägigen Multiplikators forderte, sprach sich oftmals für einen Wert von 1,5 aus. Die Händlerseite begründete ihre Forderung damit, dass es nicht sachgerecht sei, mit einem untertägigen Multiplikator von 2,0 kurzfristige Buchungen unattraktiver zu machen und dies auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sei. Es fehle eine nachvollziehbare Herleitung dieses Multiplikators. Ein Multiplikator von 2,0 konterkariere die Entwicklung zu mehr Flexibilität und Kurzfristigkeit, was in Folge zu weniger Buchungen bei Fernleitungsnetzbetreibern führen könne. Zwar führe der Trend zu kurzfristigen Buchungen zu weniger Erlösen bei Fernleitungsnetzbetreibern, jedoch gelte dies nicht für untertägige Kapazitäten. Eine Verschiebung von Tagesbuchungen hin zu untertägigen Buchungen sei

ökonomisch kaum sinnvoll. Untertägige Buchungen würden z.B. durch untertägige Nachfrageänderungen von RLM-Kunden oder des Marktgebietsverantwortlichen entstehen. Auch der Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV vom 14.11.2019 bestätige, dass die Einführung untertägiger Buchungsmöglichkeiten keine Auswirkung auf das Ausgleichs- und Regelenergiesystem und/oder die Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte entfalte. Des Weiteren sähe Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vor, den Multiplikator für untertägige Kapazitäten ab dem 01.04.2023 auf maximal 1,5 zu begrenzen, wenn Aspekte, vergleichbar dem Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV, dem nicht entgegenstehen. Auch solle der Wettbewerb in Europa auf der Commodity-Seite erfolgen und nicht bei der Infrastruktur. Belgien und die Niederlande hätten keine Unterscheidung zwischen Tageskapazitäten und untertägigen Kapazitäten. Der deutsche Markt sei daher in Kurzfristbereich benachteiligt. Ein gleicher Multiplikator bei Tageskapazitäten und untertägigen Kapazitäten hätte auch den Vorteil, dass Nachweispflichten bei Prisma-Auktionen entfallen würden. Ferner sei die Begründung, dass untertägige Kapazitäten selten eine Laufzeit von einem ganzen Tag hätten, weiterhin nicht nachvollziehbar. Ein Händler vertritt die Auffassung, dass ein untertägiger Multiplikator von 1,5 zur Netzstabilität beitrüge.

- 16 Die Händlerseite forderte eine Klarstellung, dass die Höhe untertägiger Multiplikatoren nicht vom Buchungszeitpunkt abhängen solle, sondern von der Produktlaufzeit. Ein Händler ist der Auffassung, dass untertägige Kapazitäten, die vor 6 Uhr gebucht werden, mit dem Multiplikatoren von Tageskapazitäten bewertet werden müssten.
- 17 Ein Händler trägt vor, dass die Multiplikatoren aus seiner Sicht nicht auf Punkte an Speichieranlagen anzuwenden seien, um die Bedeutung dieser Anlagen für die Systemflexibilität zu verdeutlichen.
- 18 Ein Händler trägt vor, dass sämtliche Multiplikatoren zu hoch seien, weil unterjährige Kapazitäten nicht die Ursache von Leerständen seien, sondern ein Mittel zur Vermeidung. Unterjährige Kapazitäten würden die Netzauslastung erhöhen, die sonst ungenutzt bliebe. Leerstände würden nicht durch Nachfragespitzen verursacht, sondern durch Fehldimensionierung oder Nachfrageverringering. Es sei mit dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit nicht vereinbar, dass diese Kosten überproportional über unterjährige Kapazitäten bezahlt werden.
- 19 Ein weiterer Marktteilnehmer war der Auffassung, dass der Grundsatz, wonach bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen bleibt, auch für die anteilige Sekundärvermarktung eines Kapazitätsrechtes gelten solle. Die sogenannten Leerstandskosten des sekundärvermarkteten Teils des Kapazitätsrechtes seien bei der Primärbuchung bereits entrichtet wurden.

d. Rabatte für unterbrechbare Kapazitäten

- 20 Die Händlerseite trägt vor, dass historische Unterbrechungen bei der Berechnung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitäten nicht ausreichend seien, um das Händlerrisiko angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnungsformel würde den sinkenden Wert einer unterbrechbaren Kapazität bei steigendem Unterbrechungsrisiko nicht angemessen wiedergeben. Ihr Wert sinke überproportional, da die Risikokosten (Ersatzbeschaffung, Pönalen) steigen würden. Die Berechnungsformel solle daher derart angepasst werden, dass der Anpassungsfaktor von 1 auf 2 erhöht wird und im Gegenzug der Sicherheitszuschlag von 10 auf 5 Prozent reduziert wird. Ferner solle bei der Bestimmung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit neben tatsächlich erfolgten Unterbrechungen auch Renominierungen nach angekündigter Unterbrechung berücksichtigt werden, da sie die Netzsituation entschärfen und sehr wahrscheinlich nur zur Vermeidung eines unausgeglichene Bilanzkreisportfolios erfolgen. Es solle auch der unterbrechbare Anteil von festen bzw. bedingt festen Kapazitäten in die Berechnung einfließen. Ein Händler vertritt die Auffassung, dass der Sicherheitszuschlag von 10 Prozent dafür keinesfalls ausreichend und gaswirtschaftlich nicht sachgerecht sei.
- 21 Die Händlerseite trägt auch vor, dass die Berechnungsformel die Unterbrechungswahrscheinlichkeit an Speicherpunkten wegen ihrer saisonalen Nutzung regelmäßig nur zu 50% widerspiegeln würde.
- 22 Ein Händler widerspricht der Begründung der Beschlusskammer für die Bündelung von Ein- und Ausspeisepunkten zum vergleichbaren System (je Gasqualität), wonach die betreffenden Punkte substituierbar seien und in Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine Vereinheitlichung angelegt sei. Diese Begründung greife insbesondere nicht in Fällen, in denen ein bestimmter Kunde die Belieferung von einem bestimmten Speicher oder bestimmter Zubringerleitung wünsche. Die Bündelung schaffe eine Vereinheitlichung, die gaswirtschaftlich nicht angelegt sei. Auch Art 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gehe von einer punktspezifischen Betrachtung aus. Die Bündelung führe dazu, dass an bestimmten Punkten ein Preis verlangt werde, der die faktische Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht widerspiegele.
- 23 Ein Marktteilnehmer würde begrüßen, wenn die Höhe des Rabatts unabhängig von der Laufzeit des Produkts einheitlich wäre.

e. Rabatt an LNG-Terminals

- 24 In einer Stellungnahme wurde dafür plädiert, bereits jetzt Rabatte an LNG-Terminals festzulegen. Aufgrund von versorgungsstrategischer Bedeutung durch Diversifizierung sollte bereits jetzt als wirtschaftlicher Anreiz für den Bau eines Terminals ein Rabatt festgelegt werden. Dies gäbe Planungssicherheit. Die bisherige Begründung in MARGIT, wonach derzeit noch kein Terminal existiere, berücksichtige die Versorgungsstrategie nicht hinreichend.

Ebenfalls verfange das Argument der jährlichen Konsultation daher nicht. Zwei Marktakteure sprechen sich für eine künftige Rabattierung aus, wobei einer davon sich auch allgemein für reduzierte Entry-Entgelte aussprach.

25 Ein Marktteilnehmer begrüßte die Nichtanwendung eines Rabatts an LNG-Terminals. Ein Rabatt bevorzuge LNG Terminals einseitig und benachteilige andere internationale Fernleitungseinspeisungen. Eine Rabattierung stelle eine erhebliche Verzerrung des internationalen Gashandels dar und sei nur sachgerecht, wenn sie mit der Rabattierung bei anderen Fernleitungseinspeisungen einhergehen würde.

26 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 27 Mit dieser Festlegung erlässt die Bundesnetzagentur gemäß Art. 41 Abs. 6 a) der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine begründete Entscheidung zu allen in Art. 28 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkten.
- 28 Die vorgenommene Entscheidung fällt gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 29 Die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 beziehen sich ausweislich Art. 2 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auf Kopplungspunkte, also Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte der Fernleitungsnetzbetreiber (Vgl. Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459). Die Regulierungsbehörde kann gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, dass die Regelungen des Kapitels III auch an Ein- und/oder Ausspeisepunkten von Fernleitungsnetzbetreibern mit Drittländern anzuwenden ist. Mit Festlegung vom 14.08.2015 (BK9-15/001 – „KARLA Gas 1.1“) hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur beschlossen, dass die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung ab dem 01.11.2015 auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten. Daher bezieht sich die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auch auf diese Punkte.
- 30 Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zieht die nationale Regulierungsbehörde bei ihrer Entscheidung die Stellungnahmen der nationalen Regulierungsbehörden der direkt mit dem jeweiligen Mitgliedstaat verbundenen Mitgliedstaaten in Betracht. Zum Inhalt der Festlegung sind keine Stellungnahmen anderer nationaler Regulierungsbehörden bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

1. Geltungszeitraum und vorläufige Anordnung

- 31 Die Vorgaben sind gemäß der Tenorziffer zu 1. ab dem 01.01.2021 umzusetzen und somit im Rahmen der Veröffentlichung nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/460 zu berücksichtigen. Nach Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gelten die Kapitel II, III und IV der Verordnung ab dem 31. Mai 2019, wovon auch Art. 13 bis 16 der Verordnung umfasst sind, die zum Kapitel III gehören und Grundlage dieser Entscheidung sind. Dementsprechend hatten die Fernleitungsnetzbetreiber die begründete Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr.

2017/460 erstmals im Hinblick auf das Entgeltjahr 2020 und somit ab dem 01.01.2020 umzusetzen. Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden die Konsultationen ab dem Datum der Entscheidung in jeder Entgeltperiode durchgeführt. Nach jeder Konsultation erlässt und veröffentlicht die nationale Regulierungsbehörde im Einklang mit Art. 32 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Aspekten. Unter Entgeltperiode ist gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 der Zeitraum zu verstehen, in dem ein Referenzpreis einer bestimmten Höhe anwendbar ist und der mindestens ein Jahr und höchstens eine Regulierungsperiode umfasst; vorliegend handelt es sich jeweils um das Kalenderjahr. Somit erlässt und veröffentlicht die Beschlusskammer jährlich eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Aspekten, die jeweils für ein Kalenderjahr wirksam ist. Aus diesem Grund endet die Wirksamkeit der vorliegenden Entscheidung mit dem Ende des Kalenderjahres 2021.

- 32 Gemäß Tenorziffer 5 ergeht die Anordnung nach Tenorziffer 4 zu Reservepreisen für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 nach § 72 EnWG vorläufig. Abweichend von den oben dargelegten Grundsätzen kommt es aufgrund der Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete zum 01.10.2021 nach § 21 GasNZV ausnahmsweise zu einer unterjährigen Anpassung der Referenzpreise. Diesbezüglich soll die Festlegung REGENT 2021 (BK9-19/610) die entsprechenden Regelungen für die Referenzpreise im gemeinsamen deutschen Marktgebiet ab dem 01.10.2021 treffen. Teil der REGENT-Festlegung ist zudem auch die Systematik der Entgeltfestsetzung für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten. Gemäß Tenorziffer 3 der bisher nur konsultierten und noch nicht endgültig festgelegten REGENT-Festlegung können diese mit einem Rabatt versehen werden, wobei Kapazitätsentgelte für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten durch die Rabattierung nicht niedriger sein dürfen als das Kapazitätsentgelt für das am geringsten rabattierte unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt an diesem Punkt. Damit besteht ein systematischer Zusammenhang zwischen den Regelungen zu Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten gemäß Tenorziffer 4 dieser Festlegung und den konsultierten Anordnungen nach Tenorziffer 3 der REGENT-Festlegung.
- 33 Hinsichtlich Tenorziffer 3 der REGENT-Festlegung wurde im Zuge der Konsultation eine alternative Systematik der Rabattierung von festen, dynamisch zuordenbare Kapazitäten eingebracht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, ob und wie dieser Vorschlag in der REGENT-Festlegung implementiert wird, zumal der Vorschlag im Markt kontrovers diskutiert wird. Teil der Diskussionen ist auch das systematische Verhältnis der Bepreisung von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität und festen, dynamisch zuordenbare Kapazitäten. Die Beschlusskammer möchte jedenfalls eine Vorfestlegung durch eine

abschließende Regelung für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität vermeiden. Die vorläufige Anordnung nach § 72 EnWG ist geeignet, eine solche Vorfestlegung zu verhindern. Sollte aus systematischen Gründen eine Anpassung der Regelungen zu Reservepreisen für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten für den Zeitraum ab dem 01.10.2021 erforderlich werden, könnten diese Anpassungen parallel mit der endgültigen Beschlussfassung der REGENT-Festlegung erfolgen.

- 34 Die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 stehen dem nicht entgegen. Zwar bezieht sich Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 grundsätzlich auf eine Entgeltperiode (Art. 28 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460), welche nach Art. 3 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 mindestens ein Kalenderjahr umfasst. Im Falle einer Marktgebietszusammenlegung kommt es jedoch nicht ausschließlich zu einer Änderung der Entgelte, sondern auch zu grundlegenden Änderungen der Produktbedingungen, insbesondere, was den Zugang zu einem dann neu geschaffenen virtuellen Handelspunkt betrifft. Parallel zu einer unterjährigen Anpassung der Referenzpreise nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 können somit auch die an die Referenzpreise anknüpfenden Regularien für Reservepreise nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (mit einer hinreichenden Vorlaufzeit) unterjährig geändert werden, sofern hier aus systematischen Gründen eine Erforderlichkeit entstehen sollte. Die Möglichkeit vorläufiger Anordnungen ergibt sich auch aus Art. 41 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73 EG. Zudem sind die zum Juni 2020 nach Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu veröffentlichenden Entgelte gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 nur bis zum Ablauf des Gaswirtschaftsjahres am 30.09.2021 verbindlich.

2. Allgemeines

- 35 Bei dieser Entscheidung hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, der nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eigenständig neben anderen nach dieser Verordnung in Vollzug stehenden oder noch zu erlassenden Festlegungen zu konsultieren und zu erlassen ist. Die Eigenständigkeit kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass Entscheidungen nach Art. 26 i.V.m. Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 spätestens alle fünf Jahre zu treffen sind, während Entscheidungen nach Art. 28 in jeder Entgeltperiode erfolgen müssen.

3. Höhe der Multiplikatoren

- 36 Die Entscheidung gemäß Ziffer 1 des Tenors zur Höhe der Multiplikatoren beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7

Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

- 37 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet. Hinsichtlich der Umrechnung der Entgelte für Jahres-Standardkapazitätsprodukte in Entgelte für unterjährige Standardkapazitätsprodukte gibt Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 Bereiche vor, innerhalb derer die Multiplikatoren liegen müssen.
- 38 Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Multiplikatoren liegen innerhalb der vorgegebenen Bereiche. Bei Quartals-Standardkapazitätsprodukten sowie bei Monats-Standardkapazitätsprodukten darf der Multiplikator gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 den Wert 1 nicht unter- und den Wert 1,5 nicht überschreiten. Der festgelegte Multiplikator für Quartals-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,1 sowie der festgelegte Multiplikator für Monats-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,25 liegen innerhalb dieses Bereichs. Gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 darf der Multiplikator für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie für untertägige Standardkapazitätsprodukten den Wert 1 grundsätzlich nicht unterschreiten und den Wert 3 grundsätzlich nicht überschreiten. Dies ist bei den gewählten Multiplikatoren in Höhe von 1,4 für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie in Höhe von 2,0 für untertägige Standardkapazitätsprodukte der Fall.
- 39 Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Standardkapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Quartalskapazitätsprodukt ein Monatskapazitätsprodukt würde. Es findet insoweit keine Neuberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen; betroffen sind also insbesondere die Rückgabe von Kapazitäten, die Sekundärvermarktung eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten.
- 40 Bei ihrer Entscheidung bezüglich der Höhe der Multiplikatoren hat die Beschlusskammer gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- 41 Die gewählten Multiplikatoren fördern zum einen den kurzfristigen Gashandel und setzen zum anderen langfristige Signale für effiziente Investitionen in das Fernleitungsnetz. Bereits mit Festlegung vom 24.03.2015 (Az. BK9-14/608, im Folgenden: BEATE) hat die Beschlusskammer mit Wirkung ab dem 01.01.2016 Multiplikatoren an allen Ein- und Ausspeisepunkten eingeführt, an denen Kapazitätsentgelte ausgewiesen werden. Diese wurden für die Kopplungspunkte erstmals für das Kalenderjahr 2020 auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 festgelegt. Die mit diesem Beschluss festgelegten Multiplikatoren für Tages-, Monats- und Quartalsprodukte entsprechen der Höhe nach den für die Jahre 2016 bis 2020 festgelegten Multiplikatoren; der Multiplikator für untertägige Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 2 wurde erstmals mit dem Beschluss BK9-18/612 („MARGIT“) festgelegt. Es hat sich seit Einführung der Multiplikatoren im Jahr 2016 gezeigt, dass diese die Liquidität im Kurzfristhandel nicht gefährden, denn Tagesbuchungen wurden in der Folge weder in nennenswertem Umfang durch langfristige Buchungen substituiert noch schlicht nicht mehr vorgenommen. Die Einführung von Multiplikatoren hat in der Vergangenheit nicht zu einer Verringerung von Handelsaktivitäten geführt. Es sind keine Einflüsse ersichtlich, dass sich dies zukünftig ändern könnte. Gleichzeitig führen die Multiplikatoren zu einer moderaten Preissteigerung gegenüber dem Referenzpreis, so dass Signale, an welcher Stelle des Netzes bspw. aufgrund von Engpässen sachgerechterweise investiert werden sollte, nicht verzerrt werden.
- 42 Die Einführung der gewählten Multiplikatoren hat überdies keinen Einfluss darauf, inwieweit die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch die Referenz- bzw. Reservepreise gedeckt werden. Insbesondere hat die Beschlusskammer mit den Festlegungen „REGENT“ (BK9-18/610-NCG und BK9-18/611-GP) bzw. „REGENT 2021“ (BK9-19/612) Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an allen Ein- und Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt bzw. wird sie festlegen mit dem Ziel, die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich vereinnahmen zu können. Anderslautende Stellungnahmen sind zu diesem Aspekt nicht eingegangen, vielmehr begrüßen die Fernleitungsnetzbetreiber die unveränderten Multiplikatoren.
- 43 Die festgelegten Multiplikatoren erhöhen die Verursachungsgerechtigkeit der Reservepreise, da sie eine laufzeitbedingte Quersubventionierung zwischen Kundengruppen reduzieren. Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln müssen. Das hat zur Folge, dass die Höhe der Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren soll. Vereinfacht ausgedrückt soll nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit derjenige, der bestimmte Kosten verursacht hat, diese Kosten in Gestalt der ihm berechneten Netzentgelte soweit möglich auch bezahlen und diese Kosten nicht durch andere Nutzergruppen

subventioniert werden. Durch die Buchung unterjähriger, zeitlich schwankender Kapazitätsprodukte verursacht der diese Kapazitäten buchende Netznutzer Leerstandskosten. Die Möglichkeit einer unterjährigen Buchung erlaubt es den Netznutzern strukturell zu buchen. Sie können also für unterschiedliche Zeiträume – eben untertäglich oder tages-, monats- oder quartalsweise – unterschiedliche Kapazitätsmengen buchen. Bucht ein Netznutzer an bzw. in einem beliebigen Tag, Monat oder Quartal eines Jahres Kapazitäten mit einer bestimmten Menge „x“, wird der Netzbetreiber in der Regel schon insoweit mindestens diese Menge an Kapazitäten (ganzjährig) bereithalten. Dies gilt auch dann, wenn der Netzkunde an den übrigen Tagen des Jahres nur Kapazitäten in geringerer Menge als „x“ bucht. Dabei bucht innerhalb eines Jahres für ein Quartal, einen Monat, einen einzelnen Tag oder auch untertäglich nicht nur ein Netzkunde Kapazitäten mit der Menge „x“, sondern innerhalb des Jahres zahlreiche verschiedene Netzkunden unterjährige Kapazitäten mit einer bestimmten Menge. Der Netzbetreiber hält insoweit Kapazitäten für sämtliche unterjährigen Buchungen aller entsprechend buchenden Netznutzer vor. Durch diese Vorhaltung von Kapazitäten für Netznutzer, die unterjährig buchen, entstehen dem Netzbetreiber Leerstandskosten. Diese Kosten sollen dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folgend auch von den für die Vorhaltung verantwortlichen Netznutzern getragen werden.

- 44 Durch die festgelegten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass Leerstandskosten des Gasnetzes weitgehend verursachungsgerecht aufgeteilt werden. Denn diejenigen Netznutzer, die durch ihre unterjährigen Buchungen den Netzbetreiber zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten veranlassen, partizipieren durch das mittels Multiplikator erhöhte Netzentgelt auch an der Deckung der durch die Vorhaltung entstehenden Kosten. Es soll aus Sicht der Beschlusskammer demgegenüber verhindert werden, dass die Summe der Entgelte für unterjährige Kapazitäten dem Entgelt für die Jahreskapazität entspricht. Dies führte nämlich dazu, dass Leerstandskosten des Netzes von allen Netznutzern getragen werden, vor allem auch von derjenigen Nutzergruppe, die diese Kosten aufgrund von Langfristbuchungen gerade nicht verursacht hat.
- 45 Die Vorgabe der unterschiedlichen Multiplikatorwerte ist sachgerecht, weil so innerhalb der unterjährigen Kapazitätsprodukte eine Binnendifferenzierung erfolgt, durch welche die unterschiedlichen Auswirkungen, die die einzelnen Produkte jeweils auf die Leerstandskosten haben, angemessen widerspiegelt werden. Die insoweit zum Ausdruck kommende Rangfolge „Multiplikator für das untertägige Kapazitätsprodukt ist höher als der Multiplikator für das Tageskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Quartalskapazitätsprodukt“ ist damit zu begründen, dass die Effekte auf die Leerstandskosten mit sinkender Buchungsdauer steigen. Je länger die Zeiträume, in denen keine Kapazitäten gebucht werden, desto stärker steigen gemessen an einem Jahreszeitraum die Leerstandskapazitäten. Insoweit steigen die Leerstandskosten in Abhängigkeit von der Buchungsdauer. Netznutzer können Kapazitäten stärker strukturell buchen, wenn sie insgesamt

kürzere Zeiträume buchen. Buchen sie letztlich nur noch an wenigen Tagen ganz gezielt, verursachen sie zwangsläufig an mehr Tagen des Jahres Leerstandskosten. Dies ist bei der Festsetzung der Multiplikatoren angemessen zu berücksichtigen, sodass der Multiplikator – der in der Anordnung zu Ziffer 2 vorgegebenen Rangfolge entsprechend – umso höher ausfallen muss, je kürzer die Kapazitätsbuchungen ausfallen.

- 46 Aus den zuvor genannten Gründen ist es auch sachgerecht, dass bei Sekundärvermarktung ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit des dann neu gebuchten Produkts anzuwenden ist und es nicht bei der ursprünglichen Höhe verbleibt. Es gilt also dabei weiterhin der Grundsatz, dass sich der Multiplikator danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Würde es bei Sekundärvermarktung beim ursprünglichen Multiplikator verbleiben, würden Netzkunden dort für unterjährige Produkte bei identischer Produktqualität weniger zahlen als auf dem Primärmarkt. Dies wäre nicht sachgerecht. Ferner würden die oben dargestellten Zielsetzungen, insbesondere die Reduktion der laufzeitbedingten Quersubventionierung zwischen Kundengruppen, ins Leere laufen können.
- 47 Die Forderung eines Händlers, untertägige Kapazitäten, die vor 6 Uhr gebucht werden, mit dem Multiplikatoren von Tageskapazitäten zu bewerten, ist nicht möglich, da bereits die Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für eine Differenzierung innerhalb des untertägigen Multiplikators keinen Raum lässt.
- 48 Durch die gewählten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Verursachungsbeiträgen hinreichend zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere auch für den Multiplikator für untertägige Kapazitätsprodukte in Höhe von 2,0. Es ist insofern für die Beschlusskammer angezeigt, einen höheren Multiplikator als für Tageskapazitätsprodukte festzulegen, weil nach den dargestellten Grundsätzen die Leerstandskosten bei der Möglichkeit zur Buchung einer untertägigen Kapazität weiter steigen. Insbesondere von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde im Rahmen der Konsultation zum früheren Verfahren BK9-18/612 vorgetragen, dass der angehörte Multiplikator von 1,5 für untertägige Kapazitätsprodukte zu niedrig sei. Dies wird u.a. damit begründet, dass die mittlere Laufzeit von untertägigen Buchungen im ersten Halbjahr 2018 deutlich unter 24 Stunden gelegen habe, was sich mit der Stundenbepreisung von untertägigen Kapazitätsprodukten noch verstärken würde. Auch entstünde hierbei ein nicht gewollter Anreiz für die Netzkunden, so spät wie möglich zu buchen. Daher solle der Multiplikator an der oberen Grenze der Bandbreite festgelegt werden. Dem gegenüber sprach sich aktuell die Händlerseite oftmals für die Absenkung des untertägigen Multiplikators auf einen Wert von 1,5 aus. Ein Marktteilnehmer beurteilte alle Multiplikatoren als zu hoch. Mit dem festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 trägt die Beschlusskammer der Tatsache Rechnung, dass untertägige Kapazitätsprodukte nicht oftmals eine Laufzeit von einem ganzen Tag oder – da sie stets für den Rest des Gastages gebucht werden – Laufzeiten nahe an einem ganzen Tag aufweisen und der festgelegte Multiplikator

demnach auch einen deutlichen Abstand zum Tagesmultiplikator aufzuweisen hat. Durch den festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 wird der Sachverhalt aus Sicht der Beschlusskammer angemessen reflektiert. Sofern die Händlerseite auf den Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV vom 14.11.2019 verweist, wonach die Einführung untertägiger Buchungsmöglichkeiten keine Auswirkung auf das Ausgleichs- und Regelenergiesystem und/oder die Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte entfalte, ist festzuhalten, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein hinreichend langer Betrachtungszeitraum gegeben ist, der eine Einschätzung der Auswirkungen der Einführung des Multiplikators in Höhe von 2,0 auf den Markt erlauben würde. Auch der Verweis der Händlerseite auf Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 überzeugt derzeit nicht, da die darin enthaltene Beschränkung von untertägigen Multiplikatoren auf den Wert von 1,5 erst ab dem 01.04.2023 greift und nur, wenn ACER die Absenkung zuvor empfiehlt. Im Ergebnis wird durch den Multiplikator in Höhe von 2,0 insbesondere ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht – einerseits die Forderungen der Händlerseite nach einer deutlichen Absenkung des untertägigen Multiplikator bis hin zur Gleichsetzung mit dem Multiplikator für Tageskapazitäten - und andererseits der früheren Forderung der Fernleitungsnetzbetreiber nach einem deutlich höheren Multiplikator als 1,5 bis hin zu einem Multiplikator an der Höchstgrenze von 3,0, , die im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens die unveränderten Multiplikatoren auch vor dem Aspekt der Planungssicherheit ausdrücklich begrüßt hatte.

- 49 Die Beschlusskammer geht nicht davon aus, dass durch die Multiplikatoren physische oder vertragliche Engpässe erweitert werden oder entstehen. Um die Auswirkungen der Einführung der Multiplikatoren auf Engpässe zu evaluieren, wurden unter anderem die Fernleitungsnetzbetreiber in der BEATE-Festlegung (BK9-14/608) verpflichtet, jährlich zum 1. Januar schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Maße es im abgelaufenen Gaswirtschaftsjahr zu einer Übernachtfrage oder auf Grund der langfristigen Ausbuchung zu gar keinem Kapazitätsangebot an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten gekommen ist. In dieser Mitteilung mussten die Netzbetreiber zudem über das Verhältnis von unterjährigen Buchungsleerständen (struktureller Leerstand) zu dauerhaften Jahresbuchungsständen (zeitlich vollständig vermarktete Kapazität) und dauerhaften Buchungsleerständen (originär nicht vermarktete Kapazität) berichten. Die Auswertung dieser Meldungen hat ergeben, dass die Einführung von Multiplikatoren nicht zu einer Erweiterung oder Entstehung von physischen oder vertraglichen Engpässen beigetragen haben. Es sind keine Einflüsse bekannt, wonach sich dies in Zukunft ändern könnte.
- 50 Die gewählten Multiplikatoren haben keine Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse. Insbesondere liegt keine diskriminierende, weil überhöhte Beteiligung der entsprechenden Netznutzer, die auf grenzüberschreitende Gasflüsse angewiesen sind (also insbesondere Netznutzer, die systemübergreifende Buchungen durchführen) an den adressierten Leerstandskosten vor. Mit der Festlegung BK9-18/608 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung

von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE 2.0“) wurden identische Multiplikatoren für entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukte an anderen Punkten als Kopplungspunkten eingeführt. Die Verordnung (EU) 2017/460 legt an mehreren Stellen, so in Art. 5 bei der Bewertung der Kostenzuweisung, in Art. 7 lit. c und e bei der Bewertung der Referenzpreismethode und auch in Art. 28 Abs. 3 lit a Ziffer v bei der Bewertung von Multiplikatoren einen Fokus auf die Vermeidung einer etwaigen differenzierten (und damit potentiell diskriminierenden) Behandlung der systemübergreifenden und systeminternen Netznutzung. Eine solche differenzierte Vorgabe in Bezug auf Multiplikatoren erfolgt indes nicht, so dass bereits im Ansatz keine unzulässigen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse ersichtlich sind. Die Beschlusskammer erachtet es aus Gründen der Verursachungsgerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit auch nicht als angemessen, für grenzüberschreitende Gasflüsse geringere Multiplikatoren anzusetzen.

4. Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität

51 Die Beschlusskammer hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höhe von saisonalen Faktoren gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. c. festzulegen. Daher kommen saisonale Faktoren bei der Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität nicht zur Anwendung.

52 Gemäß Art 14 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ergibt sich damit folgende Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität:

- Für Quartals-Standardkapazitätsprodukte, Monats-Standardkapazitätsprodukte und Tages-Standardkapazitätsprodukte wird die folgende Formel angewandt:

$$P_{st} = (M \times T / 365) \times D$$

Dabei gilt:

P_{st} ist der Reservepreis für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt;

M ist der Wert des Multiplikators für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt (Quartals-Standardkapazitätsprodukte: 1,1; Monats-Standardkapazitätsprodukte: 1,25, Tages-Standardkapazitätsprodukt:1,4)

T ist der Referenzpreis;

D ist die in Gastagen angegebene Laufzeit des jeweiligen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 365 in der Formel durch die Zahl 366 ersetzt.

- Für untertägige Standardkapazitätsprodukten wird die folgende Formel angewandt:

$$P_{st} = (M \times T / 8760) \times H$$

Dabei gilt:

P_{st} ist der Reservepreis für das untertägige Standardkapazitätsprodukt;

M ist der Wert des jeweiligen Multiplikators, also 2,0;

T ist der Referenzpreis;

H ist die in Stunden angegebene Laufzeit des untertägigen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 8760 in der Formel durch die Zahl 8784 ersetzt.

Dementsprechend hat ein Netzkunde bei der Buchung eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts lediglich die für den Rest des Gastages gebuchten Stunden inklusive des Multiplikators zu zahlen.

5. Höhe der Abschläge gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

- 53 An Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, kann gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit ein Abschlag auf die jeweiligen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte angewandt werden.
- 54 Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass ein derartiger Abschlag derzeit nicht festgelegt wird. In Deutschland existieren zurzeit weder LNG-Anlagen noch Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, so dass diesbezügliche Erfahrungen der relevanten Interessengruppen fehlen. Vor dem Hintergrund, dass die Konsultation nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jährlich stattfindet, hat die Beschlusskammer von der Festlegung eines möglichen Abschlags abgesehen. Gleichwohl beabsichtigt die Beschlusskammer, diesbezüglich noch in diesem Jahr in einen Marktdialog zu treten.

6. Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität

- 55 Die Entscheidung gemäß Ziffer 4 des Tenors zur Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.
- 56 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden sowohl bei Jahres- als auch bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet.

57 Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 bestimmt, dass die Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität berechnet werden, indem die gemäß den Artikeln 14 oder 15 berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe eines Ex-ante-Abschlags multipliziert werden. Alternativ hierzu kann die nationale Regulierungsbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, einen Ex-post-Abschlag anzuwenden. Hiervon hat die Beschlusskammer keinen Gebrauch gemacht.

58 Der mit Tenor zu 3. festgelegte Ex-ante-Abschlag ($D_{iex-ante}$) wurde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jedes Standardkapazitätsprodukt gesondert anhand folgender Formel zu bestimmt:

$$D_{iex-ante} = Pro \times A \times 100 \%$$

a. Faktor *Pro*

59 *Pro* ist hierbei der Faktor für die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung dieser Art von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität, der gemäß Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG und im Einklang mit Artikel 28 festgesetzt oder genehmigt wird.

60 Der Faktor *Pro* wird gemäß Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte je Art des angebotenen Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität berechnet. Die Beschlusskammer hat sich dazu entschieden, den Faktor *Pro* in einem ersten Schritt für jeden Kopplungspunkt anhand der vorgegebenen Formel separat zu bestimmen. Denn diese Betrachtungsweise sichert im höchstmöglichen Maße, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit, die von Punkt zu Punkt variieren kann, konkret in der Höhe von *Pro* abgebildet wird. In einem zweiten Schritt wird das punktspezifisch ermittelte *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem oder vergleichbaren Systemen je Gasqualität (L- bzw. H-Gas) vereinheitlicht. Hierzu wurde das gewichtete Mittel der für alle Kopplungspunkte in das jeweilige Ein- und Ausspeisesystem pro Standardkapazitätsprodukt ermittelten Faktoren *Pro* ermittelt. Die Vereinheitlichung des Faktors *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen ist davon geleitet, dass die betreffenden Ein- und Ausspeisepunkte innerhalb der jeweiligen Gasqualität für den Netzkunden substituierbar sind. Zudem ist eine Vereinheitlichung der dortigen Entgelte in Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 angelegt.

61 Die Berechnung des Faktors *Pro* für die einzelnen Kopplungspunkte unterteilt nach Standardkapazitätsprodukt erfolgte gemäß Art. 16 Abs. 3 auf der Grundlage der prognostizierten Daten für die einzelnen Bestandteile der folgenden Formel:

$$Pro = \frac{N \times D_{int}}{D} \times \frac{CAP_{av.int}}{CAP}$$

Dabei gilt:

N ist hierbei die erwartete Anzahl der Unterbrechungen während der Zeitdauer *D*.

D_{int} ist die durchschnittliche Dauer der erwarteten Unterbrechungen in Stunden.

D ist die Gesamtlaufzeit der jeweiligen Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität in Stunden.

CAP_{av.int} ist die erwartete durchschnittliche Menge der unterbrochenen Kapazität für jede Unterbrechung, soweit die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität betroffen ist. Bei der Bestimmung dieses Wertes fließt ein, dass zu erwarten ist, dass die untertägigen Kapazitäten vor den Tageskapazitäten, diese vor den Monatskapazitäten, diese vor den Quartalskapazitäten und diese vor den Jahreskapazitäten unterbrochen werden. Denn gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 wird die Reihenfolge, in der Unterbrechungen vorgenommen werden, anhand des vertraglichen Zeitstempels der jeweiligen Transportverträge für unterbrechbare Kapazität bestimmt. Aus Art. 9 i.V.m. Art. 11 bis Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/459 ergibt sich, dass die Jahreskapazitäten zeitlich vor den Quartalskapazitäten, diese vor den Monatskapazitäten, diese vor den Tageskapazitäten und diese vor den untertägigen Kapazitäten verauktioniert werden, so dass aufgrund der Unterbrechung entsprechend des Zeitstempels von einer Unterbrechung der Kapazitäten in zum Vertragsschluss umgekehrter Reihenfolge auszugehen ist. *CAP* ist die Gesamtmenge der unterbrechbaren Kapazität für die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität.

Der nach der vorstehend genannten Formel ermittelte Abschlag wurde jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet.

62 Mit *N*, *D_{int}* sowie *CAP_{av.int}* fließen Erwartungswerte in die Berechnung des Faktors *Pro* ein. Aus Sicht der Beschlusskammer lassen sich hinreichend verlässliche Prognosewerte nur bei der Untersuchung eines Zeitraums in der Vergangenheit ziehen. Auf Grundlage von Vergangenheitswerten kann indikativ geschlossen werden, wie wahrscheinlich eine Unterbrechung in der Zukunft sein wird. Dabei ist es nur wenig sachgerecht, einen Betrachtungszeitraum anzusetzen, der zu weit in die Vergangenheit ragt. Dies könnte zu Verzerrungen führen, etwa wenn sich weit in der Vergangenheit liegende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse an einem Anschlusspunkt (beispielsweise wegen Netzausbaus) auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten in der Gegenwart auswirken würden. Auch aus

Praktikabilitätsabwägungen ist ein zu langer Betrachtungszeitraum nicht heranzuziehen, weil den Netzbetreibern eine Ermittlung der Unterbrechungen in ferner Vergangenheit nicht ohne weiteres möglich ist. Andererseits ist auch ein zu kurzer Betrachtungszeitraum nur wenig sachgerecht, weil hier bei kurzfristig auftretenden und für die generelle Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht repräsentativen Besonderheiten ebenso Verzerrungen zu befürchten sind. Aus Sicht der Beschlusskammer ist danach ein Betrachtungszeitraum von drei Jahren sachgerecht; die Variablen N , D_{int} sowie $CAP_{\text{av.int}}$, sind demnach über eine Betrachtung der unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten in einem Zeitraum von drei Jahren zu ermitteln. Durch diesen Betrachtungszeitraum wird die Gefahr einer Berücksichtigung von nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bedingungen einerseits und die Gefahr einer Verzerrung durch nicht ausreichende und repräsentative Datengrundlagen voraussichtlich minimiert. Insoweit findet man mit einem Betrachtungszeitraum von drei Jahren eine angemessene Balance. Dabei werden grundsätzlich die letzten drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre betrachtet. Abweichend hiervon wurden bei der vorliegenden zweiten Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 die Daten der beiden letzten abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre betrachtet, da aufgrund der sich durch die Neufassung des Netzkodex Kapazitätszuweisung in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 ergebenden Änderungen derzeit keine belastbaren und vergleichbaren Werte für einen längeren Zeitraum vorliegen. Im Zuge der jährlich stattfindenden Konsultationen wird die Beschlusskammer im nächsten Jahr den Betrachtungszeitraum auf drei Gaswirtschaftsjahre ausdehnen.

- 63 Da die für N , D_{int} sowie $CAP_{\text{av.int}}$ ermittelten Werte auf vergangenheitsbezogenen Daten beruhen, hat die Beschlusskammer bei der Berechnung des Faktors Pro einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Hinblick auf das Ansetzen von prognostizierten Werten umgesetzt werden. Da für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ein Vergangenheitszeitraum betrachtet wird und nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit in der Gegenwart bei der Betrachtung des vergangenen Jahres vollständig treffend abgebildet wird, ist ein Sicherheitszuschlag erforderlich. Die Rahmenbedingungen können sich mit Auswirkungen auf die tatsächliche Unterbrechungswahrscheinlichkeit geändert haben, eine nicht mehr vollumfänglich den realen Begebenheiten entsprechende Berechnung ist jedenfalls nicht auszuschließen. Zudem sind die ermittelten Werte für N , D_{int} sowie $CAP_{\text{av.int}}$ nur Prognosewerte, welche aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit lediglich indiziert werden. Etwaige Abweichungen zwischen der auf historischen Daten beruhenden Berechnung und der gegenwärtigen Situation werden mit dem Sicherheitszuschlag insofern aufgefangen. Auch der Wortlaut von Art. 29 lit. b Ziffer ii Nr. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 („vergangene und/oder prognostizierte Daten, die bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung

gemäß Nummer 2 verwendet wurden“) spricht dafür, dass eine Kombination von Vergangenheits- und Prognosewerten angezeigt ist, um eine sachgerechte Ermittlung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung vorzunehmen.

- 64 Bei der Festlegung des Sicherheitszuschlags auf 10 Prozentpunkte berücksichtigt die Beschlusskammer auch, dass selbst wenn in einzelnen Fällen ein Rabatt von 10 Prozentpunkten nicht ausreichend sein sollte, um die in Folge einer Unterbrechung entstehenden Kosten vollumfänglich abzudecken, er aber insbesondere bei Betrachtung des gesamten Händlerportfolios mehr als ausreichend ist. Die Höhe des Sicherheitszuschlags beläuft sich auf ein Vielfaches des nach der Formel in Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechneten Faktors Pro, so dass auch eventuelle Unschärfen bei der Ermittlung dieses Faktors für ausschließlich saisonal genutzte Speicher oder von Netzkunden exklusiv genutzte Speicher hinreichend aufgefangen werden. Diese eventuellen Unschärfen nimmt auch der Ordnungsgeber in Kauf. Dies kommt insbesondere in Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zum Ausdruck, die die Vereinheitlichung des Faktors Pro je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen zulassen.
- 65 Mittels des Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 Prozentpunkten sind nach Auffassung der Beschlusskammer auch etwaige Unschärfen hinreichend berücksichtigt, die sich möglicherweise daraus ergeben können, dass Renominierungen nicht als Unterbrechung für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit gewertet werden. Zwar mag man annehmen können, dass gerade solche Renominierungen, die der Netznutzer auf Anfrage des Fernleitungsnetzbetreibers vornimmt, um nicht unterbrochen zu werden, aus Sicht des Fernleitungsnetznutzers einer tatsächlichen Unterbrechung in ihrer Wirkung zumindest teilweise entsprechen. Es wäre aus Sicht der Beschlusskammer indes unverhältnismäßig, generell von jedem Fernleitungsnetzbetreiber zu verlangen, dass dieser die „unfreiwilligen“ Renominierungen in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit der jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte einfließen lassen muss. Die Praxis hinsichtlich der Durchführung von Unterbrechungen und Renominierungen wird von den Marktteilnehmern nicht einheitlich gehandhabt. Manchen Marktteilnehmern ist es jedenfalls datenverarbeitungssystembedingt nicht möglich, Renominierungen nach Ankündigung einer Unterbrechung als Unterbrechung zu erfassen; es kann nur zwischen tatsächlicher Unterbrechung und Renominierung, gleich ob freiwillig oder eher unfreiwillig, unterschieden werden. Eine Festlegung dahingehend, den Netzbetreibern vorzuschreiben, bei ihrer Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur „unfreiwillige“, nicht aber freiwillige Renominierungen zu erfassen, würde Netzbetreiber und ihre elektronischen Datenverarbeitungssysteme teilweise vor große Schwierigkeiten stellen. Etwaige, aus der Nichtberücksichtigung folgende Effekte in Form von „zu niedrigen Unterbrechungswahrscheinlichkeiten“ werden gleichwohl mit dem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten vorsorglich aufgefangen werden. Aufgrund der unter Randnummern 322

ff. dargelegten Erwägungen können sich im Zuge der endgültigen Entscheidung hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 für den Sicherheitszuschlag jedoch noch Anpassungen ergeben, etwa aus aktuelleren Erkenntnissen, was die konkreten Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung auf die zu erwartenden Unterbrechungen betrifft.

b. Anpassungsfaktor A

- 66 Neben *Pro* fließt als weiterer Faktor *A* in die Berechnung des ex-ante-Abschlags ein. *A* ist hierbei der Anpassungsfaktor, der gemäß Artikel 28 und im Einklang mit Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG von der Regulierungsbehörde festgesetzt oder genehmigt wird und den geschätzten wirtschaftlichen Wert dieser Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität widerspiegelt. Die Beschlusskammer setzt den Wert für *A* für alle Standardkapazitätsprodukte auf 1. Dies entspricht der Vorgabe des Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, wonach *A* für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte berechnet wird und mindestens 1 beträgt. Zwar ist in Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine Schätzung des wirtschaftlichen Wertes je Standardkapazitätsprodukt zur Ermittlung von *A* als Möglichkeit angelegt. Die Beschlusskammer erachtet jedoch eine solche Schätzung grundsätzlich als nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Eine Schätzung mit Bezug zu Standardkapazitätsprodukten würde außer Acht lassen, dass der Anpassungsfaktor je nach Art des Netznutzers und Zweck der Buchung höchst unterschiedliche wirtschaftliche Werte haben müsste. Eine Differenzierung allein nach Standardkapazitätsprodukten wäre in diesem Fall eine nicht sachgemäße Durchschnittsbildung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei Anwendung des Faktors *Pro* in Verbindung mit dem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten insgesamt unsachgemäße Abschläge ermittelt werden, die einer Anpassung über den Anpassungsfaktor *A* bedürfen.
- 67 Der Vorschlag der Händlerseite zur Anpassung der Berechnungsformel, indem der Anpassungsfaktor von 1 auf 2 erhöht wird und im Gegenzug der Sicherheitszuschlag von 10 auf 5 Prozent reduziert, ist rechnerisch grundsätzlich nachvollziehbar. Die Ausführungen in der Stellungnahme legen dabei nahe, dass die Risikokosten linear steigen. Es bleibt daher unklar, wieso dann der Wert einer Kapazität überproportional sinken soll. Wie bereits ausgeführt, geht die Beschlusskammer davon aus, dass insbesondere bei Betrachtung des gesamten Händlerportfolios ein Rabatt von mindestens 10 Prozentpunkten mehr als ausreichend ist. Auch aufgrund der Tatsache, dass sich die in der Vergangenheit angewandte Berechnungsformel für den Großteil der Marktteilnehmer bewährt hat, sieht die Beschlusskammer derzeit keine Notwendigkeit dafür, eine Anpassung vorzunehmen. Aufgrund der unter Randnummern 322 ff. dargelegten Erwägungen können sich im Zuge der endgültigen Entscheidung hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 für den Anpassungsfaktor *A* jedoch noch Anpassungen ergeben,

etwa aus aktuelleren Erkenntnissen, was die monetären Auswirkungen von Unterbrechungen im gemeinsamen Marktgebietszusammenlegung betrifft.

- 68 Das oben unter Randnummer 39 zu den Auswirkungen von Kapazitätsänderungen auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung eines unterbrechbaren Standardkapazitätsprodukts entsprechend. Auch hier gilt, dass es für die Ermittlung eines Abschlags (einschließlich seiner Höhe) auf die Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Bei der Umwandlung eines unterbrechbaren in ein festes Standardkapazitätsprodukt entfällt nicht nachträglich der Rabatt. Dieser bleibt für den bereits abgelaufenen Zeitraum unverändert bestehen. Für das dann gebuchte feste Kapazitätsprodukt hat der Netznutzer indes das Entgelt für ein festes Standardkapazitätsprodukt ohne den Rabatt, der sich aus der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ergibt, – ggf. zuzüglich eines Multiplikators – zu entrichten.

Die entsprechend dieser Ausführungen ermittelten Abschläge ($D_{\text{ex-ante}}$) sind bis zur Zusammenlegung der Marktgebiete NCG und Gaspool der Anlage I zu entnehmen. Nach der Zusammenlegung der Marktgebiete NCG und Gaspool sind die Abschläge der Anlage II zu entnehmen. Aufgrund der unter Randnummern 322 ff. dargelegten Erwägungen können sich im Zuge der endgültigen Entscheidung hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 jedoch noch Anpassungen ergeben.

6. Kostenentscheidung

- 69 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

7. Öffentliche Bekanntmachung

- 70 Da die Festlegung gegenüber allen deutschen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

8. Anlage

Die Anlagen I und II sind Bestandteiledieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 27.05.2020

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Dr. Ulrike Schimmel

Roland Naas

Net Connect Germany							
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt Flow direction at connection point	Name des angrenzenden Marktgebietes Name of adjacent market area	Gasqualität Gas quality	Di _{ex-ante}				
			untertägige Kapazität within-day capacity	Tageskapazität daily capacity	Monatskapazität monthly capacity	Quartalskapazität quarterly capacity	Jahreskapazität yearly capacity
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Austrian Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Exit	Austrian Balancing Zone	H-Gas	13%	12%	11%	11%	11%
Entry	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	VIP Kiefersfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	VIP Kiefersfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	10%	10%	10%	10%
Entry	GASPOOL Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Exit	GASPOOL Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	GASPOOL Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	GASPOOL Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Norwegen	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Exit	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Thayngen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Thayngen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Wallbach	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Wallbach	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	PEG North	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	PEG North	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%

Gaspool							
			Di _{ex-ante}				
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt	Name des angrenzenden Marktgebietes	Gasqualität	untertägige Kapazität	Tageskapazität	Monatskapazität	Quartalskapazität	Jahreskapazität
Flow direction at connection point	Name of adjacent market area	Gas quality	within-day capacity	daily capacity	monthly capacity	quarterly capacity	yearly capacity
Entry	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	11%	10%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	12%	12%	12%	12%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	NCG Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	NCG Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Entry	NCG Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	NCG Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Russland	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Russland	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%

Trading Hub Europe (THE)							
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt Flow direction at connection point	Name des angrenzenden Marktgebietes Name of adjacent market area	Gasqualität Gas quality	Di _{ex-ante}				
			untertägige Kapazität within-day capacity	Tageskapazität daily capacity	Monatskapazität monthly capacity	Quartalskapazität quarterly capacity	Jahreskapazität yearly capacity
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Entry	Austrian Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Exit	Austrian Balancing Zone	H-Gas	13%	12%	11%	11%	11%
Entry	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	VIP Kiefersfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	VIP Kiefersfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	11%	10%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	10%	10%	10%	10%
Entry	Norwegen	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Exit	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Thayngen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Thayngen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Wallbach	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Wallbach	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	PEG North	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	PEG North	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Entry	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Russland	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Russland	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%